

Landkreis Friesland



Richtlinien

für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

I. Förderung von Jugendpflegemaßnahmen durch den Landkreis Friesland sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1) Grundsätze der Finanzierung

Maßgeblich für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen sind sowohl für den Landkreis als auch für die Städte/Gemeinden die nachfolgenden Regelungen.

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 über die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen stellt der Landkreis diesen jährlich den für die jeweilige Kommune ermittelten Betrag zur Verfügung. In Höhe der vom Landkreis bereitgestellten Beträge sind von den Städten/Gemeinden jeweils Mittel in gleicher Höhe und für den gleichen Zweck auszuschiütten.

2) Allgemeine Grundsätze der Förderung

Der Landkreis Friesland als örtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt Trägern der freien Jugendhilfe gemäß §§ 73 ff. SGB VIII sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden für Zwecke der **Jugendpflege** Zuschüsse aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

- a) Nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können vom Fachbereich Beratung und Betreuung des Landkreises Friesland sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Maßnahmen der Jugendpflege gefördert werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe setzt voraus, dass sie gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- c) Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben und im Alter von 7 bis 27 Jahren sind, soweit sich aus den nachfolgenden Richtlinien keine abweichende Regelung ergibt.
- d) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn dem Träger der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und der Aufwand auch nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme gedeckt werden kann. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet auch über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig angemessen berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag, der bei der jeweils zuständigen Stadt/Gemeinde vor Durchführung der Maßnahme etc. mit den wesentlichen Angaben zu stellen ist, gewährt. Entscheidungsträger ist die Stadt/Gemeinde; in Zweifelsfällen ist der Landkreis in die Entscheidung einzubinden.

- e) Soweit in den Richtlinien für Maßnahmen der Jugendpflege keine Regelung getroffen worden ist, bleibt eine Entscheidung durch den Landkreis und die jeweilige Kommune im Einzelfall vorbehalten.

3. Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)

a) Außerschulische Bildungsveranstaltungen (Seminare, Lehrgänge u. ä. Veranstaltungen)

Es können außerschulische Bildungsveranstaltungen mit allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer etc. Thematik sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden. Die Veranstaltung sollte möglichst im Kreisgebiet durchgeführt werden.

Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine Eigenfinanzierung von mindestens 20 % erforderlich.

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils vom Landkreis und von den Städten/Gemeinden mit 7,67 Euro pro Seminartag und TeilnehmerIn bezuschusst.

Diese Zuschussregelung gilt sowohl für von den oben genannten Trägern selbst durchgeführte Veranstaltungen, als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-) Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis selbst durchgeführt werden.

Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer TeilnehmerInnenliste sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer I 2c findet hier keine Anwendung.

Die Zuschüsse dürfen vom Landkreis und von den Städten/Gemeinden jeweils 255,65 Euro pro Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

b) Anschaffungen wertbeständiger Gegenstände

Anschaffungen wertbeständiger Gegenstände mit Bezug zur Jugendarbeit, z. B. Spiele und Spielgeräte für Jugendräume, Zelte und Lagermaterial, Bücher, Bastelwerkzeug, Geräte für die Medienarbeit, Material und Geräte für die technische, kulturelle sowie musikorientierte Jugendarbeit können sowohl vom Landkreis als auch von den Städten/Gemeinden mit je einem Drittel der Kosten bezuschusst werden. Ein Drittel der Kosten verbleibt bei dem Antragsteller. Mit der Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Dies gilt auch für die Neuanschaffung von personenbezogenen Gegenständen, z. B. Trachten und Uniformen, soweit sie **unmittelbar** jugendpflegerischen Belangen dienen und als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind.

Bei der Entscheidung über eine Förderung sind insbesondere der Ausstattungsstandard der Antragsteller sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Grundsätze finden für die Vereine, die Mitglied in der Kreissportjugend sind nur insoweit Anwendung, soweit der Antrag die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände betrifft, die eindeutig jugendpflegerischen Maßnahmen dienen. Die sportliche Förderung wird durch die pauschale Vereinsbezuschung für die Sportvereine abgegolten.

c) Hilfen zur Erholung/Freizeithilfen

Der Zuschuß soll bei einer MindestteilnehmerInnenzahl von 5 Personen sowie einer Mindestdauer von 2 Tagen und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt vom Landkreis und von den Städten/Gemeinden jeweils 2,56 Euro pro Tag und TeilnehmerIn im Alter von 7 bis 27 Jahren.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an anerkannte Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus dem Landkreis Friesland an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Die obengenannten Maßnahmen sind nur förderungswürdig, wenn mindestens 75 % der TeilnehmerInnen im Alter von 7 bis 18 Jahren sind. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige TeilnehmerInnen angerechnet.

Anträge sind möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich bei der zuständigen Stadt/Gemeinde einzureichen. Innerhalb eines Monats nach

Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer TeilnehmerInnenliste, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine Förderung von Veranstaltungen von Sportvereinen, Kirchen und sonstigen konfessionellen Institutionen ist dann möglich, wenn diese rein jugendpflegerische Maßnahmen darstellen, also der sportliche bzw. konfessionelle Charakter in den Hintergrund tritt.

d) Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen sollen den Bedingungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (Richtlinien des BMFJ vom 20.12.1993) entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung der Maßnahme durch das Land ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung.

Für die Förderung von deutschen TeilnehmerInnen im Ausland wird vom Landkreis und von den Städten/Gemeinden jeweils ein Zuschuss 3,07 Euro pro Tag und TeilnehmerIn im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Kreisgebiet sowie bei gemeinsamer Unterkunft der ausländischen und deutschen Gruppe in Friesland für alle jungen TeilnehmerInnen der Maßnahme.

Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % der TeilnehmerInnen die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Ausgenommen sind hier Begleitpersonen (siehe Ziffer I 2c). Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der zuständigen Stadt/Gemeinde einzureichen. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer TeilnehmerInnenliste, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Für rein konfessionelle oder sportliche Veranstaltungen werden keine Mittel gewährt.

e) Projekte

Grundlage für eine Förderung bilden §§ 9, 11 und 14 SGB VIII.

Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d. h. mit 20 %).

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bzw. einen präventiven Charakter haben.

Der jeweilige örtliche Jugendring muss zu jedem beantragten Projekt eine Stellungnahme abgeben. Sollte kein örtlicher Jugendring vorhanden sein, ist eine Stellungnahme des Kreisjugendringes erforderlich.

Der Zuschuss eines Projektes beträgt 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Das Projekt wird jedoch sowohl vom Landkreis als auch von den Städten/Gemeinden jeweils **höchstens** mit 511,29 Euro bezuschusst.

II. Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendpflege ausschließlich durch den Landkreis Friesland

1) Kreisjugendring

Dem Kreisjugendring wird jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt, das sich nach der Haushaltslage des Landkreises richtet. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Aus dem Budget sollen die folgenden Kosten beglichen werden:

- a) Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreisjugendringes,
- b) Geschäftsstellenkosten, z. B. Post-, Telekommunikations- und Druckkosten,
- c) Kosten, die durch Veranstaltungen des Kreisjugendringes entstehen können, z. B. für Seminare, Tagungen, Jugendtreffen.

Das Budget muss jeweils bis zum 30.11. eines jeden Haushaltsjahres unter Vorlage aller Rechnungen etc. beim Landkreis Friesland abgerechnet werden. Sollten Mittel für ein Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, so sind diese wieder an den Landkreis zurückzuzahlen.

Das Budget für die Arbeit des Kreisjugendringes beträgt zur Zeit jährlich 511,29 Euro. Eine Erhöhung des Budgets in einem Haushaltsjahr ist nicht möglich.

2) Sonstige Maßnahmen des Fachbereiches Beratung und Betreuung

- a) Der Fachbereich Beratung und Betreuung veranstaltet bei Bedarf eigene

Freizeiten. An diesen Freizeiten sollen vorrangig sozial benachteiligte Kinder teilnehmen und pädagogisch besonders betreut werden.

Die unterhaltspflichtigen Eltern sollen entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine angemessene Eigenbeteiligung erbringen. In besonders gelagerten Fällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.

- b) Die Teilnahme an sonstigen Maßnahmen des Fachbereiches Beratung und Betreuung (z. B. JugendleiterInnen-Ausbildung, Seminare) sollen von einer zumutbaren Eigenleistung der TeilnehmerInnen abhängig gemacht werden.
- c) Soweit bei Maßnahmen des Fachbereiches Beratung und Betreuung ehrenamtliche Kräfte mitwirken, ist neben freier Unterkunft und Verpflegung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese beträgt pro Tag der Teilnahme 15,34 Euro nebst Erstattung der angefallenen Fahrtkosten.

III Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien vom 24.04.1991 treten mit der Beschlussfassung der neuen Richtlinien außer Kraft.